

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Karben

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Karben hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.12.2025 für die Friedhöfe der Stadt Karben die folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Karben vom 11.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Karben sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen, die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Angehörige in diesem Sinne sind die/der Ehegatte/in, die/der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Kommt für die Schuldnerpflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Gebührenpflicht vor.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Karben gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 80,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 185,00 € |
| c) Für die Benutzung der Friedhofskapelle Rendel | 100,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an:

Erstbestattung in einem Reihen- bzw. Wahlgrab / sarglos	1.890,00 €
---	------------
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren:
in einem Kindergrab 300,00 €
- c) Für die Bestattungen außerhalb der regulären Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

(2) Für die aufgeführten Bestattungsgebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben einer Grabstelle,
- b) Schließen des Grabes,
- c) Hügeln des Grabes,

(3) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in Sarg- und Urnengräbern (alle) 300,00 €
- b) in einer Urnenkammer (pauschal) 100,00 €

(4) Für die aufgeführten Urnenbeisetzungsgebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben einer Grabstelle,
- b) Abräumen des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit (für Gräber, die ab dem 01.01.2003 erworben wurden)
- c) Vorbereitung (Reinigung) einer Urnenkammer,
- d) Tauschen der Abdeckplatten an den Urnenkammern

(5) Der Friedhofsverwaltung steht es zu, alle oder einzelne Aufgaben an Dritte zu übertragen.

§ 7 Gebühren für besondere Leistungen

- a) Gestellung von Trägern für Särge oder Urnen je Träger (1,5-2 Std.) 90,00 €
- b) andere besondere Leistungen nach Arbeitszeit
je Mitarbeiter und Stunde 73,00 €

§ 8 Umbettungsgebühren

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Für Arbeiten zum Zwecke der Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) je Sarg 1.890,00 €
- b) je Urne 300,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- a) für ein Wahlgrab pro Stelle 2.174,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre sind zu entrichten:

- a) für ein Urnenwahlgrab je Urne/Stelle 846,00 €
- b) für eine Urnenkammer je Urne / Kammer 1.123,00 €
- c) für ein Urnenrasen/Urnenbaumgrab je Urne/Stelle 1.087,00 €

§ 10 Gebühren für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 10 Jahre 483,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab vollendetem 10.Lebensjahr 1.087,00 €

(2) Für die Bereitstellung eines Urnenreihengrabes (auch anonym)
für 20 Jahre werden erhoben: 604,00 €

(3) In den vorgenannten Gebühren §§ 6 bis 10 sind u.a. folgende Leistungen inbegriffen:

- a) Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung/Container für die Dauer des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit.
- b) Die Benutzung der vorhandenen Schubkarren und Gießkannen
- c) Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit durch den Friedhofsträger oder dem von ihm beauftragten Unternehmer (für Gräber, die ab dem 01.01.2003 erworben wurden)

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

§ 11 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes betragen bei Wahlgräbern für Erdbestattungen (bestehende Tiefgräber 1 Stelle)
pro Grabstelle und Jahr 73,00 €
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes betragen bei Urnengräbern:
 - a) bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr und Stelle 42,00 €
 - b) bei einer Urnenkammer pro Jahr und Kammer 56,00 €
 - c) bei einem Urnenrasen-/Urnbaumgrab pro Jahr und Stelle 55,00 €

Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab werden seit 01.01.2021 nicht mehr erhoben.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstelle, die zum 31.12.2002 bereits existierte, durch den Friedhofsträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen auf Gräbern einschließlich der Grabeinfriedigung werden erhoben:

a) bei Reihen- bzw. Wahlgrab 1-stellig	289,00 €
b) bei Wahlgrab 2-stellig	405,00 €
c) bei Wahlgrab 3-stellig	520,00 €
d) bei Wahlgrab 4-stellig	636,00 €
e) bei Kindergräbern	100,00 €
f) bei Urnengräbern 1-2 stellig	132,00 €
g) bei Urnengräbern 3-4 stellig	210,00 €
h) bei Urnengräbern 5-6 stellig	289,00 €

(2) Für alle Gräber (Urnen- und Sarg) die ab dem 01.01.2003 erworben wurden, sind die Gebühren der Räumung bereits im Voraus mit den Bestattungsgebühren entrichtet worden.

(3) Für alle Gräber (Urnen- und Sarg) die seit dem 01.01.2025 erworben wurden, werden die aufgeführten Gebühren der Räumung weiterhin im Voraus zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben aber in dem Gebührenbescheid separat aufgeführt.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(2) Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Karben folgende Verwaltungskosten. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof:	
Jahresberechtigungskarte	150,00 €
Einzelberechtigungskarte	50,00 €
b) Genehmigungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmales	50,00 €
c) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	50,00 €
d) Urnenanforderung	15,00 €

e) Verfügung 25,00 €

(3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde (Friedhofsverwaltung) abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung der Stadt Karben tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung der Stadt Karben vom 01.01.2025 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Stadt Karben, den 12.12.2025

gez. Guido Rahn
Bürgermeister